

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall bis spätestens 4. April 2010 an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:

**6410 Telfs**

Postleitzahl

**Untermarktstraße 5-7**

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
<b>Sportzentrum Telfs</b>	<b>Franz-Rimml-Str. 4</b>	<b>lt. Beilage 1</b>
<b>Altenwohnheim Wiesenweg</b>	<b>Wiesenweg 4 (07:30-09:00 Uhr)</b>	<b>umschließt das gesamte Gebäude bis zum Haupteingang</b>
<b>Altenwohnheim Hl.-Geist-Wohnpark</b>	<b>Hl.-Geist-Wohnpark 16 (09:15-10:15 Uhr)</b>	<b>umschließt das gesamte Gebäude bis zum Haupteingang</b>
<b>Mehrzweckgebäude Mösern</b>	<b>Möserer Dorfstraße (11:00-13:00 Uhr)</b>	<b>lt. Beilage 2</b>

Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwähler(innen) ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von 07:00 bis 16:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).


4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung  
angeschlagen am 04.04.2010

abgenommen am 25.04.2010

Der (Die)/Für den (die) Bürgermeister(in):

*i.v. Stephan Oppenfer*  
**Bgm. Dr. Stephan Oppenfer**



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.